

Weitere Informationen zur Einbürgerung

Voraussetzungen:

Im Regelfall muss der Einbürgerungsbewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Unionsbürgerin oder -bürger, Niederlassungs-oder Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur für einen vorübergehenden Zweck erteilt ist
- Mindestens 8 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Inlandsaufenthalt
- Unterhaltsfähig - Lebensunterhalt für sich und die Familie bestreiten zu können (kein selbstverschuldeter Bezug von öffentlicher Hilfe)
- Ausreichende Deutschkenntnisse (Zertifikat Deutsch Niveau B1 oder Hauptschulabschluss mit mindestens Note ausreichend im Fach Deutsch)
- Keine Mehrstaatigkeit (länderabhängig – Ausnahmen möglich)
- Nicht vorbestraft
- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und keine Anhaltspunkte für eine extremistische oder terroristische Bestätigung
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Einbürgerungstest, Test Leben in Deutschland oder mindestens Hauptschulabschluss Note ausreichend in Fach Politik- und Gesellschaftslehre)

Für besondere Fallkonstellationen gibt es auch besondere rechtliche Einbürgerungsgrundlagen mit zum Teil abweichenden Voraussetzungen (Paragrafen 8 und folgende Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG))

Gebühr:

Die Einbürgerungsgebühr wird nach Abgabe des Antrage vom Regierungspräsidium in Rechnung gestellt. Die Gebühr beträgt für einen Erwachsenen 255 Euro. Minderjährige, die allein eingebürgert werden, zahlen ebenfalls 255 Euro. Für minderjährige Kinder, die gemeinsam mit einem Elternteil eingebürgert werden, beträgt die Gebühr 51 Euro. Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrags werden ebenfalls Gebühren erhoben.

Wichtige Hinweise:

Bitte beachten Sie, falls Sie zum ersten Beratungsgespräch bereits einen ausgefüllten Antrag und Dokumente mitbringen: Erst bei diesem Gespräch kann geklärt werden, ob eine Einbürgerung möglich ist. Es können außerdem weitere antragspezifische Unterlagen notwendig sein oder angefordert werden.

Bei Einbürgerungen, in denen der gewöhnliche (tatsächliche) Aufenthalt nicht belegt ist, werden im Einbürgerungsverfahren regelmäßig Unterlagen nachgefordert. Dies betrifft fast alle EU-Fälle, da die Ausländerbehörde keine Akten von EU-Bürgerinnen und -Bürgern führt.

Der Einbürgerungsantrag muss von jeder handlungsfähigen Person – ab dem 16. Lebensjahr – beglaubigt unterschrieben werden (das heißt: die Unterschriftsleistung erfolgt vor der örtlich zuständigen Behörde, der Antrag darf nicht unterschrieben abgegeben werden. Gegebenenfalls muss der Antrag nochmals unterschrieben werden).

Regelung für Kinder / Optionspflicht:

Ein Kind ausländischer Eltern erwirbt mit seiner Geburt in Deutschland neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Nach Vollendung des 21. Lebensjahrs muss das Kind sich zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht), es sei denn, es ist in Deutschland aufgewachsen oder es besitzt neben der deutschen nur die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates oder der Schweiz.